

Beanstandungen seiner Lehre nicht im Lauf des Verfahrens ausgeräumt werden konnten. Beide Artikel wurden vom Papst nicht nur wie der Gesamttext der Verfahrensordnung „gebilligt“, sondern eigens „in forma specifica“ approbiert. Falls die Glaubenskongregation (Art. 28) zum Schluß kommt, daß sich ein Autor der Häresie, der Apostasie oder des Schismas schuldig gemacht hat, schreitet sie „zur Erklärung der latae sententiae zugezogenen Strafen“, also gemäß can. 1364 CIC vor allem der Strafe der *Exkommunikation*. Falls die lehrmäßigen Irrtümer unterhalb der Häresieschwelle bleiben (Art. 29), „handelt die Kongregation nach Maßgabe des universalen bzw. Eigenrechts“, verhängt also eine andere Strafe.

In seinen kirchenrechtlichen Überlegungen zur neuen Verfahrensordnung, die der „Osservatore Romano“ zusammen mit dieser veröffentlichte (30.8.97), spricht *Velasio de Paolis*, Konsultor der Glaubenskongregation, von dem „reichlich delikaten Problem“, daß die Glaubenskongregation sowohl lehrmäßige wie strafrechtlich-disziplinarische Maßnahmen erlasse und beides gelegentlich nur schwer voneinander zu trennen sei. De Paolis bezeichnet die Regelung des Art. 28 (Exkommunikation durch die Glaubenskongregation, gegen die kein Rekurs zugelassen wird) als „Ausnahme“ gegenüber dem universal-kirchlichen Recht, bemüht sich aber gleichzeitig, diese Ausnahme zu rechtfertigen: Eine Trennung zwischen Lehrurteil der Glaubenskongregation und kirchlichem Strafteil aufgrund eines entsprechenden Prozesses oder die Zulassung eines Rekurses wären „ungerechtfertigter juristischer Formalismus“ gewesen.

Bewährung im konkreten Fall

Der Art. 28 der neuen Verfahrensordnung liefert eine nachträgliche Legitimation für das Vorgehen im Fall des Theologen *Tissa Balasuriya* aus Sri Lanka (vgl. HK, Februar 1997, 58). *Balasuriya* hatte gegen die Mitteilung

der Glaubenskongregation, er habe sich die Tatstrafe der Exkommunikation zugezogen, bei der Apostolischen Signatur Berufung eingelegt. Sein Rekurs wurde jedoch nicht angenommen.

Es ist jetzt Aufgabe der Kanonisten, das Problem der Art. 28 und 29 und die neue Verfahrensordnung insgesamt genauer zu bewerten, auf ihre möglichen Schwachstellen im Detail abzuklopfen und sie im Gesamtzusammenhang des kirchlichen Lehrrechts zu würdigen. Zweifellos bedeutet die neue Regelung in mehrfacher Hinsicht einen *Fortschritt* gegenüber der von 1971, nicht zuletzt dadurch, daß sie dem *Subsidiaritätsprinzip* Rechnung zu tragen versucht. In Art. 7 ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die Glaubenskongregation nach einer Vorprüfung einen Fall dem zuständigen Ordinarius mit der Aufforderung übergibt, „die Frage zu vertiefen und den Autor zu ersuchen, daß er die notwendigen Klarstellungen vornehme,

die anschließend dem Urteil der Kongregation zu unterbreiten sind“.

Ansonsten bleibt jetzt abzuwarten, wie sich die neue Verfahrensordnung in den – hoffentlich seltenen – konkreten Fällen bewährt. In einem Beitrag zu den theologischen Perspektiven der neuen Verfahrensordnung (*Osservatore Romano*, 30.8.97) würdigte der Schweizer Dominikaner *Georges Cottier*, „Theologe des päpstlichen Hauses“ und Sekretär der Internationalen Theologenkommission, den unverzichtbaren Beitrag der Theologen angesichts der großen kulturellen und neuen, oft schwierigen Fragen der Gegenwart. Er erwähnte dabei auch die intellektuelle und spirituelle Sensibilität, die es brauche, um die christliche Botschaft in einem der kulturellen Tradition des Christentums fremden Umfeld zugänglich und verständlich zu machen. Seine Worte in das Ohr der Glaubenskongregation beim Umgang mit Theologen, besonders im Konfliktfall. U. R.

US-Bischöfe: Kompromiß bei der Revision liturgischer Bücher

Die Beziehungen zwischen der US-Kirche und dem Vatikan werden gegenwärtig durch eine Auseinandersetzung um die Revision liturgischer Bücher belastet. Streitpunkt ist vor allem die Verwendung einer frauengerechten Sprache.

Mit einem Kompromiß endete vorläufig eine langwierige Auseinandersetzung über die Verwendung der frauengerechten Sprache, der sogenannten „inclusive language“ in der Liturgie sowie bei Bibelübersetzungen in der katholischen Kirche der USA. Das Thema stand auf der Tagesordnung der jüngsten Vollversammlung der US-Bischöfskonferenz im Juni in Kansas City und hat dort nach Angaben von Teilnehmern eine der lebhaftesten Debatten der letzten Jahre hervorgerufen.

Das Schicksal der revidierten Fassung von Missale und Lektionar bedeutet

eine der heikelsten Fragen in den Beziehungen zwischen Rom und der US-Kirche, die in jüngster Zeit zur Verhandlung anstanden. Im November 1991 hatte die US-Bischöfskonferenz eine revidierte Fassung des Lektionars der *New American Bible* für Sonn- und Feiertage approbiert und sie im Januar 1992 zur Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl nach Rom geschickt. Dasselbe passierte im Sommer 1992 mit dem Wochentagslektionar. Die Anwendung der „inclusive language“ geschah auf der Basis von Kriterien, die die US-Bischöfe 1990 beschlossen hatten.

1991 teilte der Vatikan daraufhin den US-Bischöfen mit, daß die Bestätigung der Approbation nur möglich sei, wenn Änderungen an den vorgelegten Texten vorgenommen würden. Im gleichen Jahr widerrief die zuständige Sakramentenkongregation die bereits erteilte Bestätigung der Approbation eines revidierten Psalters aus dem Jahre 1992.

Neue vatikanische Normen für die Bibelübersetzung

Im Januar 1995, Juli 1996, Dezember 1996 sowie mehrfach im Frühjahr 1997 fanden in unterschiedlicher personeller Zusammensetzung z. T. hochrangige Treffen von Vertretern der US-Kirche und Vatikanmitarbeitern statt, die sich mit einer Revision des revidierten Missale und Lektionars befaßten. Die Bedeutung der Vorgänge dokumentierte nicht zuletzt die Tatsache, daß im Dezember 1996 die sieben sich im aktiven Dienst befindlichen Kardinäle der USA im Auftrag des geschäftsführenden Ausschusses der US-Bischöfskonferenz in Rom vorsprachen, um das Verfahren beschleunigen zu helfen.

Zu der Situation war es – ähnlich wie im Fall der englischsprachigen Übersetzung des Katechismus der Katholischen Kirche (vgl. HK, Juli 1994, 331 f.) – nicht zuletzt dadurch gekommen, daß sich Einzelpersonen und Gruppen aus den Vereinigten Staaten an den Vatikan wandten, um die ungeliebte Textrevision auf diesem Wege zu verhindern oder zumindest zu entschärfen. Zu den einflußreichsten Personen gehörte offenbar auch diesmal wieder der Jesuit *Joseph Fessio* aus San Francisco. Der Streit um die inklusive Sprache in der Liturgie ist ein Teil einer breiteren, in den USA heftig geführten Auseinandersetzung um die weitere liturgische Entwicklung (vgl. National Catholic Reporter (NCR), 1.8.97; America, 30.11.96).

Der Kompromiß der nun erfolgten Entscheidung der Bischofskonferenz besteht darin, daß man zwar die in Ge-

sprächen mit den zuständigen vatikanischen Stellen abgeänderte Fassung des revidierten Lektionars approbierte, jedoch jetzt bereits eine nach fünf Jahren fällige, erneute Überarbeitung des vorliegenden Textes beschlossen wurde. Ein zweiter Teil des Lektionars wird erst auf der bevorstehende Herbstvollversammlung im November behandelt werden.

Der Approbationsbeschluß erforderte nach dem Reglement der US-Bischöfskonferenz eine Zweidrittel-Mehrheit der aktiven Bischöfe. Da diese Mehrheit während der Vollversammlung in Kansas City nicht zustandekam, erhielten nichtanwesende Konferenzmitglieder die Gelegenheit, ihr Votum auf schriftlichem Wege abzugeben. Auf diese Weise konnte das positive Votum für die Approbation erst am 11. August bekannt gegeben werden. Während der Beratungen der Vollversammlung wurden erhebliche Einwände gegen die vorliegenden Fassungen der beiden Werke geäußert. Der frühere Vorsitzende der Liturgiekommision der US-Bischöfskonferenz, Bischof *Donald Trautman* von Erie (Pennsylvania), wies erneut darauf hin, daß selbst Übersetzungen konservativer und fundamentalistischer christlicher Gruppen in den Vereinigten Staaten bei der Verwendung einer frauengerechten, inklusiven Sprache weitergingen (vgl. HK, August 1997, 428).

In dem Zusammenhang wurden vatikanische Normen für die Übersetzung biblischer Texte bekannt, die US-Bischöfen im Frühjahr dieses Jahres vom Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal *Joseph Ratzinger*, überreicht wurden. Die Normen wurden bisher nicht offiziell publiziert (Wortlaut in: NCR, 4.7.97), sondern den US-Bischöfen innerhalb eines als vertraulich eingestuften Dossiers zugänglich gemacht.

Als vorrangig bei der Übersetzung wird in diesen Normen das Prinzip der „Treue“ zum Text bezeichnet. Jeder Gedanke des ursprünglichen Textes solle innerhalb seines Kontextes übersetzt werden. Die Schriftübersetzung müsse den von dem menschlichen Autor verwendeten „ursprünglichen

menschlichen Sprachen“ treu bleiben, Sprachen, die vom ursprünglichen Leser verstanden werden sollten. Das Wort Gottes müsse gehört werden in seiner „zeitbedingten, zuweilen auch wenig eleganten menschlichen Ausdrucksform ohne ‚Korrektur‘ oder ‚Verbesserung‘ im Sinne moderner Empfindlichkeiten“.

Das natürliche Geschlecht von Personen in der Bibel dürfe nicht verändert werden, soweit dies die Sprache, in die übersetzt wird, zulasse. Dasselbe soll für das grammatische Geschlecht von „Gott, heidnischen Gottheiten, Engeln und Dämonen“ gelten. Die traditionelle biblische Verwendung von Namen zur Bezeichnung der trinitarischen Personen Vater, Sohn und Heiliger Geist müsse erhalten bleiben. In Verbindung mit der Person des Heiligen Geistes dürften keine femininen oder neutralen Pronomina verwendet werden.

Maskuline Pronomina bzw. besitzanzeigende Adjektive, die sich auf Gott beziehen, dürften nicht systematisch durch andere Ausdrücke ersetzt werden. Etwas weniger apodiktisch klingt die Bestimmung, daß Verwandtschaftsbezeichnungen mit eindeutiger Geschlechtszuordnung bei der Übersetzung „respektiert“ werden sollten. Der grammatische Numerus und die grammatische Person des ursprünglichen Textes sollten „normalerweise“ erhalten werden.

Wie steht es um die Kompetenz der Ortsbischöfe?

Darüber hinaus sollten Übersetzungen sich bemühen, „Konnotationen und den Begriffsumfang von Wörtern oder Ausdrücken in der Ursprungssprache zu erhalten und somit mögliche Bedeutungsschichten nicht auszuschließen“. Alttestamentliche Texte, die im Neuen Testament in christologischem Sinne gedeutet wurden, sollten so übersetzt werden, daß ihre christologische Deutung nicht behindert werde. Ein konkretes, besonders häufig auftretendes Übersetzungsproblem wird mit der letzten Bestimmung angespro-

chen. Wörter wie „adam“ und „anthropos“ sollten im Englischen mit „man“ übersetzt werden, da es sonst kein Synonym gebe, das sowohl die individuelle als auch die kollektive und die Menschheitsfamilie insgesamt bezeichnende Dimension wiedergebe.

Mindestens so umstritten wie der Inhalt dieser vatikanischen Normen ist in dem Zusammenhang in den Vereinigten Staaten die Vorgehensweise des Vatikans. Der geschäftsführende Sekretär der Vertreter der amerikanischen „Catholic Biblical Association“, der Benediktiner *Joseph Jensen*, zeigte sich in einem Brief, der zahlreichen Bischöfen zugeht, befremdet über die *Geheimhaltung*, mit der die Verhandlungen von vatikanischer Seite belegt worden seien. Nicht einmal den Bischöfen seien bis zuletzt die in dem Zusammenhang erarbeiteten Normen für die Übersetzung bekannt gewesen. Jensen: „Besonders besorgt sind wir wegen der ekklesiologischen Aspekte dieses Vorgangs...“ Die Glaubenskongregation verweigere der US-Hierarchie das Recht „zu entscheiden, was sie für ihr eigenes Volk für angemess-

sen hält. Die Kompetenz unserer Bischöfe scheint in diesem Prozeß in Frage gestellt zu werden. Wir alle sitzen hier auf der Anklagebank. Und das Schlimmste daran ist, daß die Bischöfe dem offenbar nicht entgegen-treten“.

Die Entscheidung, die die US-Bischöfe in bezug auf die Approbation der beiden vorliegenden Texte zu fällen hatten, war schlußendlich überlagert von *taktischen* Erwägungen und spiegelten nicht allein ihre Ansichten über die exegetisch vertretbaren und pastoral als erforderlich eingeschätzten Änderungen bei den Übersetzungen wider. Es ging um die Frage, was bessere Ausgangsbedingungen für eine spätere Entwicklung im gewünschten Sinne darstellen würde: das Festhalten an der unrevidierten alten Fassung oder die Entscheidung zugunsten einer von vielen als unzureichend, von daher bestenfalls als vorübergehend erachteten, revidierten Fassung. Die letztere Position setzte sich schlußendlich durch.

Erzbischof *Rembert Weakland* (Milwaukee) sprach sich dafür aus, die vor-

liegende Fassung des Lektionars als Übergangstext zu akzeptieren, warnte aber davor, sie als dauerhafte Lösung zu betrachten. In dem Fall müsse man 25 Jahre damit leben, daß „sich jeder seine eigene Übersetzung schreibe“. Selbst der Bostoner Erzbischof, Kardinal *Bernard Law*, zeigte sich verärgert über die vatikanischen Normen. Er sprach sich jedoch für ein positives Votum zugunsten der vorliegenden Übersetzung aus, weil dies den US-Bischöfen für weitere Gespräche eine bessere Ausgangsposition gebe.

Die Argumentation der Bischöfe, aber auch die Umstände, unter denen die nun verabschiedete Übergangslösung gefunden wurde, zeigt nur, daß zwar für fünf Jahre Zeit gewonnen, aber in der Sache wenig gelöst wurde. Ob sich die Lage in fünf Jahren wesentlich anders darstellt, darf bezweifelt werden. Die Zerreißprobe, vor der die US-Kirche in diesen Fragen steht, und die Schwierigkeit, zwischen den Extremen innerhalb der eigenen Kirche einen in der Sache überzeugenden Mittelweg zu finden, bleibt ihr jedenfalls erhalten. K. N.

Eine neue Generation

Die XII. Weltjugendtage in Paris

Vom 19. bis 24. August fand in Paris das zwölfte Weltjugendtreffen auf Einladung Johannes Pauls II. statt. Zur Überraschung vieler wurde das Pariser Treffen ein Erfolg, nicht nur wegen seiner großen Teilnehmerzahlen und nicht nur für den Papst. Es waren nicht die größten unter den Weltjugendtagen, aber die bisher internationalsten.

Der Gegensatz hätte kaum größer sein können. Wochen bevor sich die Teilnehmer an den XII. Weltjugendtagen Mitte August in Frankreichs Hauptstadt Paris trafen, war die Stimmung abwartend und zurückhaltend. Man war sich unschlüssig darüber, was die jugendlichen Teilnehmer aus aller Welt erwarten würden. In Pressemeldungen war von Problemen bei der Beschaffung von Quartieren die Rede. Selbst diejenigen, deren Erwartungen gering bzw. deren Befürchtungen groß waren, hielten sich mit Kritik zurück und sprachen von „möglichen Ambivalenzen“ von Veranstaltungen dieser Art (*Témoignage chrétien*, 15.8.97). Dem Ereignis wollte man eine Chance geben und sich selbst wohl auch einen Ausweg offen halten.

In der rechtskatholischen Presse in Frankreich fühlte man sich dagegen bemüht, den Lesern zu erklären, daß die JMJ (*Journées Mondiales de la Jeunesse*) genannte Großveranstaltung nach dem Willen des Papstes einen „historisch-kulturellen“ Kairos darstelle. Es handle sich nicht um „irgendein Festival“, sondern um eine „Wallfahrt“. Für Frankreich bedeute dies sowohl „große Verantwortung“ als auch „Privilegierung“ (*France Catholique*, Juni 1997). Mit anderen Worten: Seht Ihr zu, daß der Papstbesuch kein „Flop“ wird! Als die Tage vorüber waren, klangen die Töne gänzlich anders: Nach dem Empfang des Papstes auf dem Champ-de-Mars unterhalb des Eiffelturms sprach der sich gerne papstnah gebende „Figaro“ tags darauf bereits von „Le triomphe